

# **BStGer RR.2011.100 vom 12. Mai 2011**

Bundesstrafgericht, 2011-05-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2011.100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2011.100)

FR: TPF RR.2011.100 du 12 mai 2011

IT: TPF RR.2011.100 del 12 maggio 2011

## **Regeste**

Auslieferung an Italien. Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG).

## **Erwägungen**

### **E. 15**

März 2011 die Auslieferung von A. an Italien für die dem Auslieferungs- ersuchen des italienischen Justizministeriums vom 7. Januar 2011 zu Grunde liegenden Straftaten bewilligt hat (act. 3.7); sich das Auslieferungs- ersuchen auf neun rechtskräftige gegen A. ergangene Verurteilungen u.a. wegen einfacher Körperverletzung, Veruntreuung, Diebstahl, Betrug, Er- pressung und Drohung des Gerichtes in Z. stützt (act. 3.1);

- A. gegen den Auslieferungsentscheid des BJ vom 15. März 2011, seinem Vertreter eröffnet am Folgetag, mit Eingabe vom 23. April 2011 (Poststem- pel 26. April 2011) Beschwerde beim Bundesstrafgericht, II. Beschwerde- kammer, einreichte (act. 1); seine Eingabe auf Italienisch verfasst war;

- gegen Auslieferungsentscheide des BJ innert 30 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides bei der II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts Beschwerde geführt werden kann (Art. 55 Abs. 3 i.V.m. Art. 25 Abs. 1 IRSG; Art. 12 Abs. 1 IRSG i.V.m. Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 2 StBOG; Art. 19 Abs. 2 BStGerOR);

- für die Verfahrenssprache im Beschwerdeverfahren die Sprache des ange- fochtenen Entscheids massgebend ist; das Verfahren in dieser Sprache ge- führt werden kann, wenn die Parteien eine andere Amtssprache verwenden (Art. 33a Abs. 2 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- vorliegend lediglich der Beschwerdeführer seine Eingabe in italienischer Sprache einreichte; unter diesen Umständen der vorliegende Entscheid in Anwendung von Art. 33a Abs. 2 Satz 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG auf Deutsch auszufertigen ist, da der angefochtene Auslieferungs- entscheid in dieser Sprache ergangen ist,

- der Auslieferungsentscheid dem damaligen Rechtsvertreter von A. am

### **E. 16**

März 2011 eröffnet wurde (act. 3.7); der Beschwerdeführer diese Eröff- nung an seinen Rechtsvertreter gegen sich gelten lassen muss; davon ausgehend seine Beschwerde vom 23. April 2011 datierte und am 26. Ap- ril 2011 bei der Post aufgegebenen Beschwerde nicht innerhalb der 30-tägigen Frist gereicht wurde; auf die Beschwerde daher nicht einzutre- ten ist;

- bei diesem Ausgang des Verfahrens der Beschwerdeführer als unterlie- gende Partei zu gelten hat und grundsätzlich die Verfahrenskosten zu tra- gen hat; es sich vorliegend

rechtfertigt, auf die Ansetzung einer Gerichts-

- 3 -

gebühr zu verzichten (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.